ZBB 2024, 266

GewStG § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1, § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e, f; GewStDV § 19 Abs. 1, 2

Zum gewerbesteuerlichen Bankenprivileg

BFH, Urt. v. 30.11.2023 – III R 55/20 (FG Hessen), AG 2024, 411 = DB 2024, 698 = WM 2024, 1083 = ZIP 2024, 759

Amtlicher Leitsatz:

Die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Bankenprivilegs setzt nicht voraus, dass das Unternehmen mit Bankgeschäften höhere Gewinne erzielt als mit sonstigen Geschäften; maßgeblich ist, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Das gilt (jedenfalls in den Erhebungszeiträumen 2008 bis 2017) auch für Konzernfinanzierungsgesellschaften.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG